

## **Ehrenordnung der Gemeinde Edertal in der Fassung des I. Nachtrags vom 23. Januar 2004**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2002 (GVBl I. S. 342),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 08. November 2001 folgende Ehrenordnung der Gemeinde Edertal beschlossen:

### **Teil I – Art der Ehrungen**

- § 1 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung
- § 2 Ehreenauszeichnung
- § 3 Ehrungen auf dem Gebiet des Sports
- § 4 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 5 Ehrungen bei Geschäfts- und Firmenjubiläen
- § 6 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren
- § 7 Weitere Ehrungen
- § 8 Nachrufe

### **Teil II – Gemeinsame Vorschriften**

- § 9 Verfahren
- § 10 Rechtsanspruch

### **Teil III – Schlussvorschriften**

- § 11 Inkrafttreten

### **Teil I – Art der Ehrungen**

#### **§ 1 – Ehrenbürgerrecht u. Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung regelt sich nach § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Edertal in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 – Ehreenauszeichnung**

Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialen oder sonstigem Gebiet um die Gemeinde Edertal verdient gemacht oder durch ihre Wirkung dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde Edertal zu mehren, kann eine Auszeichnung in Verbindung mit einer Urkunde mit dem Text „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Edertal“ verliehen werden.

1. Es werden verliehen an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete und Ortsvorsteher/innen:
  - a) eine Dankesurkunde bei Beendigung der kommunalpolitischen Tätigkeit nach einer Legislaturperiode
  - b) der Wappenteller der Gemeinde bei Beendigung der kommunalpolitischen Tätigkeit nach zwei aufeinander folgenden Legislaturperioden

- c) der Zinnbecher der Gemeinde bei Beendigung der kommunalpolitischen Tätigkeit nach 3 aufeinander folgenden Legislaturperioden
  - d) die goldene Ehrennadel der Gemeinde bei Beendigung der kommunalpolitischen Tätigkeit nach 4 aufeinander folgenden Legislaturperioden
  - e) Ehrenbezeichnungen nach § 1
2. Es werden verliehen an Persönlichkeiten, die sich auf kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben oder durch ihre Wirkung dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde Edertal zu mehren:
- a) mit dem Wappenteller der Gemeinde für eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mindestens 12 Jahre betragen sollte
  - b) mit dem Zinnbecher der Gemeinde für eine ehrenamtliche Tätigkeit welche mindestens 16 Jahre betragen sollte
  - c) mit der goldenen Ehrennadel für eine ehrenamtliche Tätigkeit die mindestens 20 Jahre betragen sollte

Die Ehrungen werden in einem feierlichen Rahmen in Verbindung mit einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung verliehen.

### § 3 – Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

- 1) Zur öffentlichen Anerkennung „Für hervorragende sportliche Leistungen *und* Verdienste für den Sport,“ stiftet die Gemeinde Edertal eine „Sportplakette der Gemeinde Edertal“. Diese wird für sportliche Leistungen und Verdienste *für den Sport* in Bronze, Silber und Gold verliehen. Ihre Vorderseite trägt die Inschrift „Sportplakette der Gemeinde Edertal“ und das Wappen der Gemeinde. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „Für hervorragende sportliche Leistungen *und Verdienste für den Sport*“ und der Name der/des zu Ehrenden. Im Zusammenhang mit der Plakette erhält die/der zu Ehrende eine Urkunde, die Aufschluss über den Grund der Ehrung gibt und als sichtbares Zeichen eine Anstecknadel. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält der Verein und jedes Mannschaftsmitglied eine Urkunde und eine Plakette.
- 2) Mit der Sportplakette können ausgezeichnet werden:
- a) Mitglieder der Edertaler Sportvereine
  - b) Edertaler Einwohner/innen, auch wenn sie Mitglieder/innen in auswärtigen Sportvereinen sind
  - c) Einwohner/innen einer anderen Gemeinde, die für einen Edertaler Verein starten oder als Vereinsmitarbeiter/innen tätig sind.
- 3) Die Sportplakette kann nur auf Antrag verliehen werden:
- A) in Bronze
- a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
  - b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Landesmeisterschaft
  - c) für hervorzuhebende wiederkehrende sportliche Erfolge
  - d) für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Vereinsmitarbeiter, welche mindestens 12 aufeinander folgende Jahre betragen sollte.
- B) in Silber
- a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer Landesmeisterschaft
  - b) für die Erringung einer süddeutschen bzw. südwestdeutschen Meisterschaft
  - c) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft
  - d) für hervorzuhebende wiederkehrende sportliche Erfolge

- e) für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Vereinsmitarbeiter, welche mindestens 16 aufeinander folgende Jahre betragen sollte.

C) in Gold

- a) für die Erringung eines 1. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft
  - b) für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen
  - c) für hervorragende wiederkehrende sportliche Erfolge
  - f) für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Vereinsmitarbeiter, welche mindestens 20 aufeinander folgende Jahre betragen sollte.
- 4) Für mehrere Erfolge desselben Jahres in einer Disziplin wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.
  - 5) Die Meisterschaften müssen von den Sportverbänden anerkannt sein.
  - 6) Über vergleichbare Leistungen außerhalb des Sports entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Ehrung erfolgt im zweijährlichen Rhythmus am Eröffnungsabend des Michaelismarktes im Festzelt oder in einer gemeinsam von den örtlichen Vereinen organisierten und gestalteten Veranstaltung im zweijährigen Rhythmus.

#### **§ 4 – Ehrungen bei Vereinsjubiläen**

Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben, können bei 25-, 50-, und 100jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe erhalten. Nach jeweils weiteren 25 Jahren können die Vereine in gleicher Weise geehrt werden.

#### **§ 5 – Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen**

- 1) Die Gemeinde Edertal kann in Ankererkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Gemeinde und im Interesse einer Kontaktpflege Geschäfte und Firmen ehren, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern. Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und eines Präsensts.
- 2) Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75- und 100jährigen Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren können die Geschäfte und Firmen in gleicher Weise geehrt werden.

#### **§ 6 – Ehrungen von Ehe- u. Altersjubiläen**

- 1) Bei Ehe- und Altersjubiläen wird eine Glückwunschkarte zusammen mit einem Geschenk überreicht.
- 2) Als Jubiläum gelten
  - Goldene Hochzeit                      50 Jahre
  - Diamantene Hochzeit    60 Jahre
  - Eiserne Hochzeit                      65 Jahre
  - Kupferne Hochzeit                      70 Jahre
- 3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahres, danach jedes weitere Lebensjahr.

## **§ 7 – Weitere Ehrungen**

Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 8 - Nachrufe**

Beim Ableben von

1. Trägerinnen/Trägern einer Ehrenbezeichnung (§1),
  2. im aktiven Dienst stehenden ehrenamtlich tätigen Gemeindevertretern/innen, Beigeordneten und Ortsbeiräten/innen,
  3. nicht mehr im aktiven Dienst stehenden ehrenamtlich tätigen Gemeindevertretern/innen, Beigeordneten und Ortsvorstehern / Ortsvorsteherinnen, die ihr Ehrenamt mindestens 12 Jahre ausgeübt haben und
  4. Bediensteten, Pensionären/Pensionärinnen und Rentnern/Rentnerinnen der Gemeinde Edertal,
- werden vom Gemeindevorstand Nachrufe ausgesprochen bzw. Kränze niedergelegt.

## **Teil II – Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 9 – Verfahren**

- 1) Ehrungen nach dieser Ehrenordnung außer zu § 6 sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal zu beantragen und zu begründen.
- 2) Vorschlagsberechtigt sind alle Vereine und Verbände in der Gemeinde Edertal.
- 3) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung (§ 1).
- 4) Der Gemeindevorstand entscheidet über alle sonstigen Ehrungen mit Ausnahme der Ehrungen nach § 6.
- 5) Der Gemeindevorstand kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigem Verhalten entziehen. § 28 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 10 – Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

## **Teil III – Schlussvorschriften**

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung in der Fassung des I. Nachtrags tritt am 22. April 2004 in Kraft.

Edertal, den 23. Januar 2004

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Edertal

gez.  
Gottschalk  
Bürgermeister